



ERHÖHUNG DER UMSATZSTEUER AUF 13 %



Die Steuerreform 2016 hat einen neuen Umsatzsteuersatz von 13 % geschaffen. Für den Übergang auf den neuen Steuersatz gelten allerdings für Beherbergungsleistungen, Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen sowie Museen diverse Übergangsfristen.

Bislang gab es neben dem 20 %igen Umsatzsteuersatz noch einen ermäßigten USt-Satz in Höhe von 10 % und einen 12 %igen Steuersatz für den Ab-Hof-Verkauf von Wein. Durch die Steuerreform 2016 kommt es für alle Umsätze, die nach dem 31.12.2015 ausgeführt werden, zur Aufhebung des 12 %igen Steuersatzes und gleichzeitig zur Einführung eines neuen ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 13 %. Zudem werden bestimmte Umsätze, die jetzt noch der 10 %igen Umsatzsteuer unterliegen, ab 01.01.2016 mit 13 % Umsatzsteuer belastet.

Die wichtigsten Anwendungsfälle für den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 13 % ab 01.01.2016 sind:

- Lieferung, Einfuhr und Eigenverbrauch von diversen Gütern, insbesondere von **lebenden Tieren, Pflanzen und Blumen**, tierische und pflanzliche Düngemittel, **Brennholz** sowie **Kunstgegenstände und Antiquitäten**
- Tätigkeiten eines **Künstlers**
- Vermietung von **Campingplätzen**
- **Film- und Zirkusvorführungen**, sowie Leistungen von **Schaustellern**
- Umsätze von Schwimmbädern und Thermalbehandlungen
- Inlandsflugverkehr
- Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen (bisher 20 %)

Leistungen, die erst ab 01.05.2016 dem neuen 13 %igen Steuersatz unterliegen:

- Theater, Musik- und Gesangsaufführungen sowie Leistungen von Museen
- Beherbergungsleistungen

Übergangsbestimmungen für Beherbergungsleistungen

Während für die meisten Umsätze die Erhöhung der Umsatzsteuer bereits mit 01.01.2016 in Kraft tritt, gelten für Beherbergungsleistungen folgende abweichende Übergangsbestimmungen:

- Der erhöhte Steuersatz von 13 % kommt erst ab 01.05.2016 zur Anwendung.
- Für Umsätze, die zwischen 01.05.2016 und 31.12.2017 ausgeführt werden, gilt weiterhin der Steuersatz von 10 %, wenn die damit zusammenhängende Buchung und An- oder Vorauszahlung bereits vor dem 01.09.2015 erfolgt ist.

Somit sind folgende Umsatzsteuersätze zu verrechnen:

- 10 % bei vollständiger Bezahlung und Durchführung der Beherbergung bis 30.04.2016
- 13 % bei vollständiger Bezahlung und Durchführung der Beherbergung nach dem 30.04.2016
- 10 % bei Buchung/Anzahlung für Beherbergung, die nach dem 30.04.2016 (aber vor dem 31.12.2017) stattfindet, soweit die Buchung/Anzahlung vor dem 01.09.2015 erfolgt ist (auch, wenn der Restbetrag nach dem 30.04.2016 bezahlt wird)
- 13 % bei Buchung/Anzahlung nach dem 31.08.2015 und Beherbergung nach dem 30.04.2016 (für die mit 10 % besteuerte Anzahlung muss eine Nachverrechnung der restlichen 3 % stattfinden)

Bei Pauschalangeboten wird von der Abgabenbehörde noch per Erlass geregelt werden, welcher Teil auf das Frühstück bzw die Halb- oder Vollpension entfällt, da die Verpflegung weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterliegt.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).
Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1